

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Geschrieben von: Ulrich Schirrmann - Aktualisiert Donnerstag, 21. Oktober 2010 um 14:52

Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Bei Antragstellung des Pflegebedürftigen bei seiner Pflegekasse veranlaßt diese eine Prüfung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen). Es wird geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und welche Pflegestufe vorliegt. Aufgrund der Mitwirkungspflicht des Antragstellers gibt dieser eine Einwilligung

zur Einholung von Auskünften bei seinen behandelnden Ärzten und den ihn betreuenden Pflegepersonen und Einrichtungen.

Die Begutachtung erfolgt durch Mitarbeiter des MDK oder durch externe Sachverständige. Dabei wird geprüft, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit geeignet, notwendig oder zumutbar sind.

Der MDK teilt der Pflegekasse das Ergebnis mit und erarbeitet einen individuellen Pflegeplan (notwendige Hilfsmittel, pflegerische Leistungen, Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitierungsprognosen) und sendet dieses Gutachten der Pflegekasse zu.

Die Pflegekasse teilt dem Versicherten das Ergebnis des Gutachtens mit und gibt die Pflegestufe bekannt. Gegen die Entscheidung der Pflegekasse kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Es besteht ein zweimaliges Widerspruchsrecht. Danach kann Klage beim Sozialgericht eingereicht werden.

Bei dem Widerspruch ist, wenn ein Pflegedienst schon die Betreuung übernommen hat, dieser behilflich (z.B. Erstellung eines Pflegetagebuchs etc.)